

Bereich Grünflächenamt
Az:
Datum: 02.12.2002

2002/394
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	04.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

3. Änderungssatzung vom zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998

☐ Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 3. Änderungssatzung vom zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998 gem. der Anlage 1

Kruse
Bürgermeister

Dobrindt
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Die aktuelle Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel gibt in § 11 Abs. 1 vor, welche Handlungen mit einem Bußgeld belegt werden können.

In § 11 Abs. 1 a heißt es:

Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt.

Verboten sind gem. § 4 aber nicht nur die Entfernung eines Baumes, sondern auch die Zerstörung, die Schädigung oder die wesentliche Veränderung des Aufbaues.

§ 11, Abs. 1 a muss also zukünftig lauten:

Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung **nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.**

Anlage 1

3. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 a

Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung **nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.**

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den _____ 2002

Kruse
Bürgermeister